

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Unter Birken e.V.

51145 Köln, Schulstr. 23

(Stand Oktober 2007)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Eil e.V." Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 51145 Köln-Porz, Schulstr. 23.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres). Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins..

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch

- a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler im Sinne des § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953,
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schul- und Klassenpflegschaft,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler oder ehemalige Schüler sowie andere natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um die Gemeinschaftsgrundschule Eil besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes **sollte** aus dem Lehrerkollegium und aus der Schulpflegschaft kommen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, ebenfalls gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und vom Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet. Beschlüsse werden vom Verhandlungsleiter sowie einem Mitglied unterzeichnet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Der Mindestbeitrag beträgt 6,-- Euro jährlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder gesundheitsfördernden Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes nach § 13 Abs. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung einzuholen

Gläubiger-ID: DE37ZZZ00000824579

IBAN: DE57370501981003662754

BIC: COLSDE33